villach

Richtlinie

Gewährung von Fördermitteln durch die Stadt Villach im Bereich Land- und Forstwirtschaft (Bereichs-Subventionsordnung Land- und Forstwirtschaft)

Beschluss vom 13. Juli 2026 – Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft

INHALTSVERZEICHNIS

1 GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG 3

2 GEFÖRDERTE MASSNAHMEN 3

2.1 Subventionsbegriff und besondere Förderungsvoraussetzungen 5

2.2 Auszahlungsmodalitäten 7

3 FÖRDERUNGSEMPFÄNGER:INNEN 8

4 SUBVENTIONSVERFAHREN 8

4.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen 8

4.2 Nachweis und Kontrolle 10

5 GÜLTIGKEIT VON SUBVENTIONEN 12

6 RÜCKFORDERUNG 12

7 DE-MINIMIS-ERKLÄRUNG 12

8 DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ 13

9 ÄNDERUNGEN DER BASIS-SUBVENTIONSORDNUNG 13

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 13

Geschäftsgruppe 1 – Behördenverwaltung
Rathausplatz 1 | 9500 Villach

T +43 4242 205 2100 **| E** behoerde@villach.at | **W** villach.at

villach

1 GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG

Die Basis-Subventionsordnung der Stadt Villach stellt das gültige Regelwerk für die Vergabe von Fördermitteln dar. Zusätzlich werden in der vorliegenden Bereichs-Subventionsordnung ergänzende Bestimmungen für die in dem Bereich Land- und Forstwirtschaft administrierten Förderungen festgelegt.

Die Land- und Forstwirtschaftsförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Villach. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Förderung erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Im Bereich Land- und Forstwirtschaft soll die Erreichung der grundsätzlichen Ziele der österreichischen Agrarpolitik, insbesondere der Erhalt einer wirtschaftlich gesunden, leistungsfähigen, bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum, die Sicherung der Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Rohstoffen sowie die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft bzw. von Kultur- und Erholungslandschaften gefördert werden. Weiterer Förderschwerpunkt ist die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie die Sicherung der genetischen Qualität und Vielfalt.

2 GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

Gefördert werden sämtliche Maßnahmen, die zur Erreichung der Förderziele gem. Punkt 1 in der Stadt Villach zweckmäßig sind.

Unterstützt werden insbesondere Maßnahmen, die folgende Ziele verfolgen:

- Gründung und Bestandsicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Mechanisierung
- Verbesserung des land- und forstwirtschaftlichen Wegnetzes
- Gewährleistung des Zuchttier-Bestandes
- Forcierung von ökologischer Landwirtschaft und der Fruchtwechselfolge
- Anlage und Erhalt naturbelassener Blumenwiesen

Konkrete Förderungen hierzu sind:

- Startförderung für Betriebsgründungen zur aktiven land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Unterstützung bei Betriebsübernahmen zur weiteren aktiven land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung.
- Beihilfen zur Anschaffung bzw. für Instandsetzungen von maschinellen Einrichtungen und mechanischen Geräten.
- Schadensbeihilfen beim Verlust von in Villach gehaltenen Stieren, Ochsen, Kühen und Kalbinnen durch Verenden und Notschlachtung.
- Kostenbeiträge zu den Impfkosten von Weidetieren.
- Zuschüsse zu Aufwendungen für Instandhaltungen, Instandsetzungen und Erweiterungen von land- und forstwirtschaftlichen Wegen.
- Zuschüsse zu den Samenkosten für die künstliche Befruchtung.
- Beiträge zur Nachschaffung und Haltung von Zuchttieren.
- Sonstige Beihilfen, Beiträge und Zuschüsse für außerordentliche Maßnahmen bzw. bei außerordentlichen Betriebssituationen im Einzelfall.
- Zuschüsse zu den Kosten der Erst-Kontrolle und der jährlich durchzuführenden externen Kontrolle durch Bio-Kontrollstellen laut Biosiegel-Richtlinie der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH.
- Beiträge zu den Anschaffungskosten von Samen bzw. Samenmischungen.

Die Höhe der Förderung beträgt:

- Die Startförderung für Betriebsgründungen beträgt 10.000,00 Euro, Betriebsübernahmen werden mit 5.000,00 Euro gefördert.
- Bei der Mechanisierung orientiert sich die Höhe an den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. am Instandsetzungsaufwand, wobei Eigenleistungen und Ersätze Dritter zu berücksichtigen sind.
- Schadensbeihilfen für Viehverluste sind mit 150,00 Euro je Viehverlust begrenzt. In wirtschaftlich schwierigen Gesamtsituationen ist eine Erhöhung um bis zu 100% dieses Betrages möglich. Ein bei Notschlachtungen erzielter Verwertungserlös ist von der Beihilfenhöhe in Abzug zu bringen.
- Kostenbeiträge für die Wutschutzimpfung werden im Ausmaß von 2,00 Euro je Impfung und die Piroplasmoseimpfung in einer Höhe von 7,00 Euro je Impfung auf Grund einer von Impftierärzten vorgelegten Abrechnung geleistet. Eine Anpassung aufgrund von Verbraucherpreisindex-Erhöhungen ist möglich.
- Instandhaltungen, Instandsetzungen und Erweiterungen von land- und forstwirtschaftlichen Wegen werden mit maximal 50% der Gesamtbaukosten, höchstens jedoch 2.700,00 Euro im Einzelfall, gefördert.

- Samenkosten bei künstlichen Befruchtungen können bis zu 100% über die tierzuchtgesetzlichen Vorgaben hinaus gefördert werden. In wirtschaftlich schwierigen Gesamtsituationen ist eine Erhöhung um bis zu weitere 100% dieses Betrages möglich. Wenn keine Vorgaben bestehen, ist im Einzelfall ein Zuschuss bis zur Höhe des im (letzten) Geltungszeitpunkt tierzuchtgesetzlicher Vorgaben möglichen Betrages (inklusive der hier geregelten Erhöhungen) gewährbar.
- Die Höhe der für die Nachschaffung und Haltung von Zuchttieren richtet sich nach den für die jeweilige Tiergattung marktüblichen Anschaffungskosten sowie nach den im Rahmen der Haltung zu tätigenden Aufwendungen.
- Bei der Höhe für sonstige Beihilfen, Beiträge und Zuschüsse für außerordentliche Maßnahmen bzw. bei außerordentlichen Betriebssituationen im Einzelfall ist auf die Relation zwischen den von den Land- und Forstwirten getätigten Aufwendungen und den zu erwartenden Auswirkungen auf die Zielerreichung gem. Punkt 1 abzustellen.
- Der Aufwand für Erst-Kontrollen und jährlich durchzuführende externe Kontrollen wird mit maximal 500,00 Euro je Betrieb bezuschusst.
- Samen bzw. Samenmischungen werden im Ausmaß von 50% der Anschaffungskosten, maximal mit 200,00 Euro, subventioniert.

2.1 Subventionsbegriff und besondere Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung kann erfolgen durch die

- Direktzahlung von Beihilfen, Beiträgen oder Zuschüssen an den:die Förderungswerber:in.
- Übernahme der Kosten von Fremdleistungen (z. B. Eigenleistungen des:der Förderungswerber:in im land- und forstwirtschaftlichen Wegebau).
- Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung des Förderzwecks durch städtische Organisationseinheiten.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Startförderung für Betriebsgründungen sowie die Förderung bei Betriebsübernahmen müssen innerhalb von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Betriebs-Aufnahme bzw. -Übernahme beansprucht werden.
- Anträge auf Beihilfen zur Anschaffung bzw. für Instandsetzungskosten von maschinellen Einrichtungen und mechanischen Geräten müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres der Anschaffung oder Instandsetzung gestellt werden.
- Schadensbeihilfen für Viehverluste:
    - Schadensbeihilfen beim Verlust von in Villach gehaltenen Stieren, Ochsen, Kühen und Kalbinnen müssen längstens binnen vier Monaten ab dem Zeitpunkt des Eintrittes des Schadens eingebracht werden. Dem

Förderungsansuchen ist entweder eine tierärztliche Bescheinigung oder der Entsorgungsnachweis der Tierkörperentsorgungseinrichtung beizulegen.

- Die Förderung ist auf Betriebe beschränkt, deren Tierhaltung den geltenden tierschutzgesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht.
- In Rechtskraft erwachsene Verwaltungsübertretungen sowie Verurteilungen nach dem Strafgesetzbuch aufgrund von Übertretungen aus dem Bereich des Tierschutzes führen zu einem Ausschluss von Förderleistungen für drei Kalenderjahre.
- Der:Die Tierhalter:in erteilt seine:ihre ausdrückliche Zustimmung zur Einholung der erforderlichen Auskünfte bei Gerichten und Verwaltungsstrafbehörden über erfolgte Bestrafungen. Auch erteilt er:sie seine ausdrückliche Zustimmung zur Einholung der erforderlichen Auskünfte bei Amtstierärzten, die für die Klärung der Fördervoraussetzungen erforderlich sind. Darüber hinaus erteilt der:die Förderungswerber:in die ausdrückliche Zustimmung, dass die Stadt Villach zur Prüfung der Förderungsvoraussetzungen Abfragen aus der „Agrarmarkt Austria"-Datenbank sowie dem Veterinär-Informationssystem durchführt und Auskünfte bei der Tierkörperentsorgungsgesellschaft m.b.H. einholt.
- Bei Verendungen von lebend geborenen Tieren kann nur dann eine Schadensbeihilfe gewährt werden, wenn – bezogen auf die Bestandsgröße am 1. April eines jeden Kalenderjahres folgende maximalen Ausfallswerte im Betrieb im Laufe eines Jahres nicht überschritten werden:

Bestandsgröße	**Maximaler Ausfall in Tiere**	**in Prozent**
1-10	2	20 - 100 %
11-20	3	15 – 27 %
21-30	4	13 – 19 %
31-50	5	10 – 16 %
51-70	6	8 – 11 %
71-100	7	7 – 10 %
>100	8	< 8 %

Von diesen Höchstgrenzen ausgenommen sind Verendungen, die auf Elementarereignisse (wie z.B. Brand oder Blitzschlag) bzw. vergleichbare Ursachen zurückzuführen sind.

- Kostenbeiträge zu den Impfkosten von Weidetieren müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres der Impfung gestellt werden.
- Zuschüsse zu Aufwendungen für Instandhaltungen, Instandsetzungen und Erweiterungen von land- und forstwirtschaftlichen Wegen müssen grundsätzlich

vor Beginn von geplanten Instandsetzungs- oder Ausbaumaßnahmen beansprucht werden. Wenn zur unmittelbaren Abwehr von Schäden ein sofortiger Arbeitsbeginn erforderlich wird (z. B. nach Elementarereignissen), ist die für die Abwicklung fachlich zuständige Organisationseinheit der Stadt Villach unverzüglich über den Beginn der Sanierungsarbeiten zu informieren und die schriftliche Antragstellung innerhalb einer Woche nachzuholen.

- Zuschüsse zu den Samenkosten für die künstliche Befruchtung sind bis zum 31. März des der Beschaffung der Samenportionen folgenden Kalenderjahres geltend zu machen.
- Beiträge zur Nachschaffung und Haltung von Zuchttieren sind nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung mit den Züchtern geltend zu machen.
- Der Aufwand für Erst-Kontrollen und jährlich durchzuführende externe Kontrollen ist innerhalb von drei Monaten ab Bezahlung zu beanspruchen.
- Die Beiträge zu Samen bzw. Samenmischungen sind maximal drei Monate nach Bezahlung anzufordern.
- Sonstige Beihilfen, Beiträge und Zuschüsse für außerordentliche Maßnahmen bzw. bei außerordentlichen Betriebssituationen im Einzelfall sind innerhalb von drei Monaten nach Setzung der Maßnahme geltend zu machen.

Sollte für die Umsetzung einzelner zur Förderung beanspruchter Maßnahmen die Erteilung behördlicher Bewilligungen erforderlich sein, sind diese durch den:die Förderungswerber:in zu beantragen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Bedarfszuweisungen des Bundes oder Landes, die als Subventionsbeitrag für Projekte und Investitionen gewährt werden, gelten nicht als Subventionen im Sinne dieser Bereichs-Subventionsordnung.

2.2 Auszahlungsmodalitäten

2.2.1 Die Auszahlung beantragter und zugesprochener Subventionen erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Abrechnung vorher gewährter Förderungen.

2.2.2 Bei Projekt- und Investitionssubventionen ist eine Auszahlung der beschlossenen Subvention in Raten möglich (nach Projektfortschritt bzw. nach Vorlage von Teilabrechnungen).

2.2.3 Bei sämtlichen Subventionen bis zu 1.500,00 Euro ist eine Vorauszahlung in voller Höhe möglich.

2.2.4 Bei Projekt- und Investitionssubventionen ist eine Vorauszahlung in Höhe von max. 30% der Gesamtsubvention auch vor Vorlage der Abrechnungsbelege möglich. Für darüber hinaus gehende Auszahlungen ist die Übergabe der Rechnungsunterlagen unbedingte

Voraussetzung.

2.2.5 Bei Veranstaltungssubventionen, unabhängig von deren Höhe, ist eine vorherige Auszahlung bis zu 100% möglich.

3 FÖRDERUNGSEMPFÄNGER:INNEN

Als Zielgruppe gelten insbesondere:

a. Physische Personen, die Inhaber:innen von ganzjährig bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit dem Betriebssitz in der Stadt Villach sind.
b. Land- und forstwirtschaftliche Genossenschaften und landwirtschaftliche Vereine (z. B. Bringungsgenossenschaften, Weggenossenschaften) mit dem Sitz in der Stadt Villach.
c. Maschinengemeinschaften und Interessensgemeinschaften, denen zumindest ein:e Betriebsinhaber:in nach lit. a. oder b. angehört, mit dem Sitz in der Stadt Villach.

4 SUBVENTIONSVERFAHREN

Um die Gewährung einer Subvention können rechtsfähige eigenberechtigte natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen, jeweils vertreten durch ihre gesetzlich oder satzungsmäßig berufenen Organe, beim Magistrat Villach ausschließlich in schriftlicher, vorzugsweise elektronischer Form (siehe hierzu 4.1.6) ansuchen. Jedes Ansuchen ist von der:dem Förderungswerber:in zu unterfertigen. Insbesondere sind nachfolgende Punkte im Rahmen des Online-Ansuchens zu berücksichtigen:

4.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

4.1.1 Der:Die Förderungswerber:in hat in diesem Ansuchen die Förderungswürdigkeit seiner:ihrer Aufgaben bzw. seines:ihres Vorhabens auf Verlangen zu begründen. Er:Sie hat auf Verlangen ebenfalls bekanntzugeben, welche Mittel ihm:ihr zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er:sie auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen hat oder bei welchen anderen Stellen er:sie eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.

4.1.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann bzw. die

Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des:der Förderungswerber:in übersteigt.

- über das Vermögen eines:einer Förderungswerber:in bereits einmal ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist bzw. schon einmal der Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt, aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist. Bei juristischen Personen gilt dieser Ausschließungsgrund sinngemäß für deren Organe. Die Förderung ist nicht auszuschließen, wenn aufgrund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage des:der Förderungswerber:in erwartet werden kann, dass er:sie seinen:ihren Zahlungspflichten nachkommen wird.
- die Förderungsmittel zur Erfüllung eines Sanierungsplanes bzw. Zahlungsplanes oder im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung verwendet werden sollen. Ausnahmen hiervon sind bei im öffentlichen Interesse bestehenden und betriebenen Einrichtungen nur im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zulässig, wobei der Gemeinderat im Einzelfall die notwendigen Modalitäten einer Förderungsgewährung festlegt.
- die formalen Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht erfüllt werden.
- der:die Förderungswerber:in persönliche Umstände aufweist, die ihn:sie gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 vom Antritt eines Gewerbes ausschließen; bei juristischen Personen gilt dies sinngemäß, wenn eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des betreffenden Rechtsträgers zusteht, von der Gewerbeausübung ausgeschlossen ist.

4.1.3 Das Vorhaben muss innerhalb des Stadtgebietes von Villach verwirklicht werden oder zumindest mit der Stadt Villach oder ihren Bewohner:innen in engem Zusammenhang stehen. Die Beurteilung, ob ein solcher, enger, Zusammenhang mit der Stadt Villach besteht, obliegt ausschließlich der Stadt Villach.

4.1.4 Um die Förderwürdigkeit von Vereinen oder juristischen Personen zu überprüfen, können ab einer Fördersumme von mehr als EUR 750,00 bzw. auf Verlangen der im Magistrat dafür zuständigen Abteilung eine Bilanz bzw. Rechnungsabschlüsse verlangt werden.

4.1.5 Subventionen können nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung früherer Subventionen gewährt werden.

4.1.6 Ein Förderungsansuchen ist schriftlich von dem:der Förderungswerber:in einzubringen. Die Antragsstellung hat vorzugsweise elektronisch zu erfolgen. Sofern eine digitale Antragsstellung technisch möglich ist, ist ausschließlich diese zu nutzen.

4.1.7 Im Ausnahmefall mündlich gestellte Subventionsanträge werden niederschriftlich festgehalten und sind von dem:der Förderungswerber:in nachträglich zu unterzeichnen,

sofern nicht die Nachreichung eines schriftlichen Ansuchens gefordert wird.

4.1.8 Bei folgenden Förderungen ist eine Erklärung abzugeben, dass die Gelder ausschließlich investitions- bzw. projekt-bezogen verwendet werden und auch andere in Betracht kommende Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind:

- Beihilfen zur Anschaffung bzw. für Instandsetzungen von maschinellen Einrichtungen und mechanischen Geräten
- Zuschüsse zu Aufwendungen für Instandhaltungen, Instandsetzungen und Erweiterungen von land- und forstwirtschaftlichen Wegen
- Sonstige Beihilfen, Beiträge und Zuschüsse für außerordentliche Maßnahmen bzw. bei außerordentlichen Betriebssituationen im Einzelfall

Im Falle der Förderung durch Dritte ist die Förderstelle, die Förderhöhe und der verbleibende Eigenanteil anzugeben. Eine Kostenschätzung ist ab einer Subvention in Höhe von EUR 3.000,00 zwingend vorzulegen.

4.1.9 Der:Die Förderungswerber:in hat auf Verlangen weitere für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit relevante Unterlagen (z.B. Finanzierungsplan etc.) vorzulegen.

4.1.10 Der:Die Förderungswerber:in bestätigt mit seiner:ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular, dass er:sie die „Bereichs-Subventionsordnung Land- und Forstwirtschaft“ der Stadt Villach kennt, inhaltlich akzeptiert und sich zur Einhaltung der von der Förderstelle in diesen Regelwerken erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen verpflichtet.

4.1.11 Der:Die Förderungswerber:in bestätigt, dass er:sie geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweist und sich bereit erklärt, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der zuständigen Organisationseinheit der Stadt Villach nachprüfen zu lassen.

4.1.12 Der:Die Förderungswerber:in erkennt ausdrücklich an, dass die Stadt Villach berechtigt ist, die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Stadt Villach herbeigeführt wurde.

4.1.13 Der:Die Förderungsempfänger:in verpflichtet sich, als Publizitätsmaßnahme auf die Unterstützung durch die Stadt bei allen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Förderung stehenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten hinzuweisen. Dies hat durch die Verwendung des auf der Internetseite bereitgestellten Logos der Stadt unter Einhaltung der geltenden Nutzungsbedingungen und Verwendungsrichtlinien (CD-Manual) zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Nutzung des Logos der Stadt ist ausdrücklich untersagt.

4.1.14 Um den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bestmöglich zu entsprechen, behält sich die Stadt Villach das Recht vor, zusätzliche schriftliche Vereinbarungen mit dem:der Förderungswerber:in abzuschließen. Ab einem Förderbetrag

von EUR 10.000,00 ist jedenfalls ein entsprechender Subventionsvertrag mit der Stadt Villach abzuschließen.

4.2 Nachweis und Kontrolle

4.2.1 Subventionen von mehr als EUR 750,00:

4.2.1.1 Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber, die im Antragsformular angegeben wurden, sind für die genannte Betragsgrenze zusammenzurechnen.

4.2.1.2 Bei gewährten Förderungen sind als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die von der Stadt Villach notwendig erachteten Unterlagen vorzulegen. Dazu zählen insbesondere detaillierte Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage von Verwendungsnachweisen nach Möglichkeit bis längstens 31. Juli des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres.
In vertraglichen Vereinbarungen abweichende Nachweispflichten bzw. Fristen bleiben davon unberührt.

4.2.1.3 Die Stadt Villach ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Der:Die Förderungsempfänger:in hat über Verlangen dazu auch Auskünfte über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Eigentumsverhältnisse bei Gesellschaften, Beteiligungsrechte etc.) zu geben und die Stadt Villach zu ermächtigen, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Daten durch Rückfragen bei sonstigen Rechtsträgern erheben zu lassen.

4.2.1.4 Bei Projekt- und Investitionssubventionen hat der:die Förderungsempfänger:in verpflichtend eine Gesamtabrechnung vorzulegen. Sie muss von dem:der Förderungsempfänger:in rechtmäßig (firmenmäßig bzw. statutengemäß) unterfertigt sein.

4.2.1.5 Wenn es die Stadt für erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des:der Förderungsempfänger:in auch durch Prüfung an Ort und Stelle durch eigene Organe, oder durch beauftragte Dritte (z.B. Wirtschaftsprüfer:innen) überprüfen zu lassen.

4.2.1.6 Voraussetzung für die Auszahlung der Subvention ist die Unterzeichnung einer verbindlichen Zusage durch den:die Förderungsempfänger:in, die sich aus dieser Subventionsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

4.2.1.7 Bei zweckfremder Verwendung sind aufgrund dieser Bereichs-Subventionsordnung gewährte Mittel binnen Monatsfrist zurückzuzahlen.

4.2.1.8 Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen ist auf Verlangen ein Tätigkeitsbericht des:der Förderungsempfänger:in beizulegen, mit dem die Erreichung der in den Förderungsunterlagen angeführten Ziele dokumentiert wird (Jahresbericht,

Erfolgsbericht).

4.2.1.9 Stichprobenkontrollen sind zulässig.

4.2.2 Subventionen von mehr als EUR 100,00 bis EUR 750,00:

4.2.2.1 Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber, die im Antragsformular angegeben wurden, sind für die genannte Betragsgrenze zusammenzurechnen.

4.2.2.2 Bei gewährten Förderungen können als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die von der Stadt Villach notwendig erachteten Unterlagen verlangt werden.

4.2.2.3 Bei zweckfremder Verwendung sind aufgrund dieser Bereichs-Subventionsordnung gewährte Mittel binnen Monatsfrist zurückzuzahlen (siehe hierzu auch 6.).

4.2.2.4 Die Stadt Villach ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Der:Die Förderungsempfänger:in hat über Verlangen dazu auch die Stadt Villach zu ermächtigen, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Daten durch Rückfragen bei sonstigen Rechtsträgern erheben zu lassen.

5 GÜLTIGKEIT VON SUBVENTIONEN

Subventionen werden nur für das jeweilige Kalender- und Budgetjahr gewährt. Allfällige Zusagen erlöschen daher mit Ablauf des 31. Dezember des jeweiligen Kalender- und Budgetjahres, sofern zu diesem Zeitpunkt keine vollständige Abrechnung bei der für die Abwicklung zuständigen Organisationseinheit der Stadt Villach eingelangt ist. Davon abweichend wird die Förderzusage für Instandhaltungen, Instandsetzungen und Erweiterungen von land- und forstwirtschaftlichen Wegen lediglich bis zum 31. Oktober aufrechterhalten und ist die vollständige Abrechnung bis zu diesem Termin vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich. Zulässig ist dabei allerdings die Gewährung einer weiteren Förderung für dieselbe Maßnahme (Punkt 2) auch in den Folgejahren.

Ein unvollständiges und trotz Aufforderung nicht vervollständigtes Ansuchen verliert mit Ablauf des Haushaltsjahres (31. Dezember), in dem es gestellt wurde, seine Gültigkeit.

6 RÜCKFORDERUNG

Die Stadt Villach ist berechtigt, die gewährte Subvention (bzw. deren kalkulatorischen Geldwert) ganz oder teilweise zuzüglich einer Verzinsung zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen

maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Stadt Villach herbeigeführt wurde, die Subvention widmungswidrig verwendet wurde oder sich im Laufe der Projektlaufzeit Änderungen ergeben, aufgrund derer das Projekt nicht länger den Richtlinien entspricht (z.B. Unterschreiten der Mindesthöhe für die förderbaren Projektkosten). Gleiches gilt, wenn die entsprechenden Abrechnungsunterlagen trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist übermittelt wurden. Die Stadt Villach ist außerdem berechtigt, eine gewährte Förderung mit bei ihr bestehenden Rückständen aufzurechnen.

7 DE-MINIMIS-ERKLÄRUNG

Der:Die Förderungsempfänger:in hat die entsprechenden De-Minimis-Bestimmungen selbstverantwortlich zu berücksichtigen.

8 DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ

Ergänzend zu den Ausführungen bzgl. Datenschutz und Transparenz in der Basis-Subventionsordnung erfolgt keine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des:der Förderungswerber:in, wenn es sich um Förderungen aufgrund sozialer Bedürftigkeit (Individualförderungen) oder um sensible Daten iSd Art. 9 DSGVO handelt.

9 ÄNDERUNGEN DER BASIS-SUBVENTIONSORDNUNG

Werden in der Basis-Subventionsordnung Änderungen vorgenommen (z.B. Betragsgrenzen), so gelten diese unmittelbar und zeitgleich mit dem Inkrafttreten in der Basis-Subventionsordnung auch für diese Bereichs-Subventionsordnung und für Subventionsansuchen, die nach Inkrafttreten der Änderungen bei der Stadt Villach einlangen.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinie tritt mit 13. Juli 2026 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Förderungen.